

Erläuternde Bemerkungen zur Umlagenordnung ab 01.01.2022

Allgemein:

Die Beschlussfassung einer neuen Gesamtfassung der Umlagenordnung dient in erster Linie der terminologischen Klarstellung und hält fest, dass Umlagen der Österreichischen Ärztekammer nicht durch diese und nur durch die Ärztekammer für Wien vorgeschrieben werden können. Begrifflich wird daher ab 01.01.2022 zwischen einer Kammerumlage I und einer Kammerumlage II unterschieden und (in § 1 Abs 1 bzw. § 2 Abs.1) klargestellt, was deren maßgeblicher Zweck ist: so dient die Kammerumlage I der Bestreitung des Aufwandes der Ärztekammer für Wien und die Kammerumlage II grundsätzlich zur Bedeckung der Umlagen, die von der Ärztekammer für Wien an die Österreichische Ärztekammer zu zahlen sind.

Eine Änderung der Prozentsätze bzw. der Absolutbeträge findet nicht statt.

Im Rahmen der Neufassung der Umlagenordnung wurden die Formulierungen aufgrund der Vorgaben der zuständigen Landesregierung gegendert.

Zu § 5 Abs.3:

In § 5 Abs.3 wird von der in § 91 Abs.4 ÄrzteG 1998 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Rahmen von Schätzverfahren den Säumniszuschlag künftig auch von den im Rahmen der Schätzverfahren festgesetzten und nicht bloß von den aushaftenden Kammerumlagenbeiträgen einzuheben.

Die Änderung dient nicht dazu, Mehreinnahmen für die Kammerverwaltung zu erzielen, sondern soll durch diese Änderung in erster Linie ein höheres Maß an Umlagengerechtigkeit erzielt werden, da der Aufwand von Schätzverfahren unabhängig davon besteht, ob die Schätzung zu einem Guthaben oder einer Nachzahlung im Rahmen der Beitragsvorschreibung führt.

Zu § 5a:

Die Regelung schreibt eine schon bisher geübte Verwaltungspraxis fest und regelt den Fall, wie mit von der Österreichischen Ärztekammer umzugehenden Umlagen für jene Mitglieder umzugehen sind, die Mitglieder in mehreren Landes-Ärztekammern sind. Die Regelung hält fest, dass für ein Mitglied, das mehreren Landes-Ärztekammern angehört, nur einmal Beiträge an die Österreichische Ärztekammer zu entrichten sind.

Zu § 6 Abs.1:

Die Änderung setzt einen Empfehlungsbeschluss des Kammervorstandes vom 25.05.2021 um und vereinfacht die bis dahin bestehende Erlassregelung: ärztliche Tätigkeiten während gewährter Erlasszeiten führt zu einem Erlöschen der gewährten Erlässe. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Verbrauch von Gebührenurlaub im Rahmen von Mutterschutz und Karenzurlaub führte dies zu einer unübersichtlichen Erlasshandhabung.

Die neue Regelung stellt klar, dass künftig für ein Umlagenmonat bereits dann ein Umlagenerlass gewährt wird, wenn bereits für einen Tag im relevanten Monat ein Erlassgrund vorliegt.

Die Neuregelung ist zum Vorteil der betroffenen Mitglieder. Der Einnahmenentfall für das Kammerbudget wurde evaluiert und dem Kammervorstand vorgelegt.

Die Neu-Regelung gilt für alle ab 01.01.2022 gewährten Erlässe.